870

Mittwoch, 17. Mai 1972

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, Art. 11 Abs. 2 "Frage der Entwicklungsländer".

Militärdepartement. Antrag vom 4. Mai 1972
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Mai 1972
(Beilage).

Militärdepartement. Stellungnahme vom 12. Mai 1972
(Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. Mai 1972
(Beilage).

Militärdepartement. Stellungnahme vom 12. Mai 1972
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Militärdepartementes sowie auf das Mitberichtsverfahren und auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

beschlossen:

Der Vorsteher des Militärdepartementes wird ermächtigt, in der vorberatenden Kommission des Ständerates eine Formulierung gemäss Ziffer 4.2 in Vorschlag zu bringen, und zwar gemäss Stellungnahme des Militärdepartementes vom 12. Mai 1972, und zu vertreten.

Protokollauszug an:

- EPD 6

- JPD 5

- EMD 5 (zum Vollzug)

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



79.2/70

3003 Bern, den 4. Mai 1972.

Ausgeteilt Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial Art. 11, Abs. 2 "Frage der Entwicklungsländer"

 Art. 11, Abs. 2 des Gesetzesentwurfes bildete den hauptsächlichsten Diskussionspunkt in den Verhandlungen des Nationalrates. In der schliesslich angenommenen Fassung, die sich lediglich in einer stilistischen Einzelheit von derjenigen des Bundesrates unterscheidet, lautet dieser Absatz wie folgt:

> "2 Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Die Gesuche werden besonders streng geprüft, wenn sie Entwicklungsländer betreffen oder solche mit offensichtlich unbeständigen politischen Verhältnissen."

Bevor der Nationalrat dieser Fassung zustimmte, hat er folgende Anträge abgelehnt:

1.1 Antrag Alder

Ahs 2

"Es werden keine Bewilligungen erteilt gefährliche Spannungen bestehen. (Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 3

Die Gesuche um Ausfuhrbewilligungen werden nach besonders strengen Massstäben beurteilt, wenn sie Länder betreffen, die von der Schweiz, andern Staaten oder internationalen Organisationen Entwicklungshilfe empfangen."

(118 : 23 Stimmen)

1.2 Antrag der Kommissionsminderheit (Renschler)

Abs. 2

"Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen erteilt,

- a. nach Staaten, die einem Militärpakt angehören;
- b. nach Entwicklungsländern;
 - c. nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen."

(107: 47 Stimmen)

1.3 Eventualantrag Bratschi (Im Falle der Ablehnung des Minderheitsantrages Renschler)

net werden. Ele künnt Abs. 2 den legitimen Interessen dieser Etaaten puricerlaufen Abs. 2

"Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Insbesondere sollen keine Bewilligungen für Länder erteilt werden, die von den Vereinigten Nationen mit einem Embargo belegt sind, in denen innere Auseinandersetzungen mit Waffen ausgetragen werden, oder die die Menschenrechte missachten. Die Gesuche werden besonders streng geprüft, wenn sie Entwicklungsländer oder Länder mit unbeständigen politischen Verhältnissen betreffen."

(86 : 63 Stimmen)

2. Die Debatte über den Artikel 11 liess im Rate ein gewisses Unbehagen zurück: Der Minderheitsantrag Renschler hätte in bezug auf die Waffenausfuhr praktisch die gleichen Folgen gehabt wie die Initiative. Der Antrag Alder erhob das Kriterium der Entwicklungshilfe durch Drittstaaten oder internationale Organisationen zum Kriterium für die Bewilligung, was offensichtlich inopportun ist.

Dem Eventualantrag Bratschi wurde entgegengehalten, dass die Schweiz nicht Mitglied der UNO sei. Da unser Land bis jetzt der "Menschenrechtskonvention" aus verschiedenen Gründen nicht beitreten konnte, sollte auch nicht das Kriterium "Missachtung der Menschenrechte" ins Gesetz aufgenommen werden. Sodann sei es nicht leicht, eindeutig festzulegen, in welchen Ländern "unbeständige politische Verhältnisse" herrschen.

Aber auch die Fassung der Kommissionsmehrheit, die sich praktisch mit der des Bundesrates deckt, vermag nur teilweise zu befriedigen: Sie verwendet ebenfalls den Begriff "offensichtlich" unbeständige politische Verhältnisse. Die Bezugnahme auf den Begriff "Entwicklungsland" (Fassung Bundesrat und Nationalrat) ist vom gesetzgeberischen Standpunkt aus nicht unbedenklich. Es fehlt an einem objektiven, unanfechtbaren Kriterium. Sodann - und vor allem - würde eine solche Fassung die Diskriminierung einer ganzen Gruppe von Staaten bedeuten, nämlich eben jener, die als "Entwicklungsländer" bezeichnet werden. Sie könnte auch den legitimen Interessen dieser Staaten zuwiderlaufen. Wir verweisen auf den beiliegenden Bericht von Botschafter Pestalozzi vom 16. März 1972.

Die Frage der Entwicklungsländer darf aber auch nicht einfach ignoriert werden. Sie beschäftigt die Oeffentlichkeit ganz besonders. Deshalb wurde bereits in der Kommission die nun beschlossene Fassung vor allem deshalb befürwortet, weil ein Nichteingehen auf die Problematik von Kriegsmateriallieferungen an Entwicklungsländer im Hinblick auf die Abstimmung untragbar schien. Aus all diesen Gründen sah sich der Unterzeichnete zur Erklärung veranlasst, dass er auf die Beratungen im Ständerat hin wenn möglich einen neuen Text vorlegen werde.

3. Es geht vor allem darum, eine Formulierung zu finden, welche zwar auf das Problem von Waffenlieferungen nach gewissen Ländern eingeht, jedoch nicht den Begriff "Entwicklungsland", sondern unser eigenes Verhalten innerhalb der Völkergemeinschaft zum Kriterium erhebt.

In dieser Sicht sind Kriegsmateriallieferungen ganz allgemein immer dann ein Aergernis (um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen), wenn sie in Konflikt mit unseren Bestrebungen im humanitären Bereich und jenem der Entwicklungshilfe kommen.

- 4 -

Es ist kaum denkbar, die Möglichkeiten hiefür im Gesetz aufzuzählen. Die verschiedenen in Ziffer 1 erwähnten Formulierungen sind gerade deswegen unbefriedigend, weil sie das Problem mit einer zweifelhaften Kasuistik zu lösen suchen. Dies kann nicht zum Ziel führen, weil es sich bei der Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen schlussendlich um einen politischen Akt handelt, für den keine gesetzlichen Rezepte gegeben werden können.

Es gilt deshalb, gerade diese Erkenntnis im Gesetz zu verankern.

- 4. Im Sinne der vorstehenden Ueberlegungen wären etwa folgende Formulierungen denkbar:
 - 4.1 Art. 11, Abs. 2 Spannungen bestehen.

 Die Gesuche werden besonders streng geprüft, wenn die Möglichkeit besteht, dass ihre Bewilligung den Bestrebungen der Schweiz im humanitären Bereich und jenem der Entwicklungshilfe zuwiderlaufen könnte. Zuständig ist der Bundesrat.
 - 4.2 Art. 11, Abs. 2 Spannungen bestehen. (Rest streichen)

Abs. 3 Wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die Bestrebungen der Schweiz im humanitären Bereich und jenem der Entwicklungshilfe beeinträchtigen, wird die Bewilligung verweigert. Zuständig ist der Bundesrat.

Die Formulierung gemäss Ziffer 4.1 hat den (formalen) Vorteil, dass sie am Beschluss des Nationalrates wenig ändert. Sie weist hingegen (weiterhin!) den "Schönheitsfehler" auf, dass gewisse Gesuche "gewöhnlich", andere "besonders streng" geprüft werden. Es sollte nur einen Massstab geben: den richtigen.

Die Formulierung gemäss Ziffer 4.2 kennt keine differenzierten Massstäbe. Sie stellt jedoch eine klare Richtlinie auf und weist in den Fällen, die das "Image" unseres Landes berühren könnten, die Entscheidung dem Bundesrat als der "obersten vollziehenden und leitenden Behörde" zu.

Wir geben dieser Regelung den Vorzug. Sie dürfte auch der Initiative einigen Wind aus den Segeln nehmen.

Die Formulierung gemäss Ziffer 4.2 wurde von der Abteilung für politische Angelegenheiten und dem Delegierten für techni-

sche Zusammenarbeit bereinigt und findet die Zustimmung dieser Stellen. Der Bundesanwalt wurde ebenfalls begrüsst. Er könnte der vorgeschlagenen Formulierung zustimmen, wenn "... im humanitären Bereich" weggelassen würde. Die zur Stellungnahme eingeladenen Instanzen des Politischen Departements sahen jedoch keine Bedenken.

Gestützt auf diese Ausführungen wird

beantragt:

Der Vorsteher des Militärdepartements wird ermächtigt, in der vorberatenden Kommission des Ständerates eine Formulierung gemäss Ziffer 4.2 in Vorschlag zu bringen und zu vertreten.

Protokollauszug an das Eidg. Militärdepartement zum Vollzug (5 Ex.) und an das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT:

Beilage: Helio Schreiben Botschafter Pestalozzi

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

p.B.51.14.21.20.Allg.(BRB) - HN/di Berne, le 8 mai 1972

Au Conseil fédéral

Rapport joint

concernant la proposition du Département militaire du 4 mai 1972 relative à l'article 11, alinéa 2 de la loi fédérale sur l'exportation de matériel de guerre, "question des pays en voie de développement "

Ayant pris connaissance de la proposition du Département militaire, nous peuvons nous rallier aux suggestions faites pour une nouvelle rédaction de l'article 11. On doit évidemment se rendre compte qu'il sera extrêmement difficile de définir les critères permettant de dire s'il y a atteinte ou non aux efforts entrepris par la Suisse dans le domaine humanitaire ou de l'aide au développement. Toutefois, comme la formule primitive de l'article 11 - dont le remplacement est justement le but de la présente proposition - laissait également au Conseil fédéral un large et difficile pouvoir d'appréciation, nous arrivons à la conclusion qu'il n'y a pas de solution idéale. La formule proposée nous paraît bien être la meilleure qui puisse être envisagée. Nous approuvons donc la proposition en question.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

3003 Bern, den 8. Mai 1972

An den Bundesrat

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial Art. 11, Abs. 2 "Frage der Entwicklungsländer"

Mitbericht

zum Antrag des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 4. Mai 1972.

Wir sind mit der Formulierung des Artikels 11 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes in der Fassung 4.2 im Prinzip einverstanden, machen aber auf folgendes aufmerksam: Der Hinweis auf den "humanitären Bereich" würde bestimmt als "Zynismus" ausgelegt. Daher unser Antrag auf Streichung "im humanitären Bereich".

EIDG.JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT:

i-jur

793.25/71

3003 Bern, 12. Mai 1972

An den Bundesrat

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial Art. 11, Abs. 2 "Frage der Entwicklungsländer"

Stellungnahme zum Mitbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 8. Mai 1972.

Falls sich der Bundesrat die Auffassung des Justiz- und Polizeidepartements zu eigen machen will - es handelt sich wohl um eine ausgesprochene Ermessensfrage - sollten nicht bloss die Worte "im humanitären Bereich" gestrichen werden.

Die Formulierung dürfte in diesem Falle eher lauten :".... die Bestrebungen der Schweiz, <u>insbesondere</u> im Bereich der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen,"

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT

Mush